

Fragen

1. *Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, zur Lösung des Konfliktes um den Oranienplatz in Friedrichshain-Kreuzberg beizutragen, indem sie die Forderung der Flüchtlinge nach bundesgesetzlicher Aufhebung der Residenzpflicht, des Arbeitsverbots und die Schließung aller Lagerunterkünfte schnellstmöglich prüft?*
2. *Hat die Bundesregierung Pläne, das Asylrecht zu überprüfen und weitere Asylgründe aufzunehmen, und wenn ja, welche Gründe wären dies?*

Antworten

Zu 1.

Die Regierungskoalition hat im Koalitionsvertrag festgelegt, dass die räumliche Beschränkung (die sogenannte Residenzpflicht) für Asylbewerber und für Geduldete bundesweit auf das jeweilige Land ausgeweitet werden soll. Damit wird eine Bestimmung, die für die Länder bislang fakultativ war, nunmehr zur Regel gemacht. Der Koalitionsvertrag sieht auch vor, dass künftig ein vorübergehendes Verlassen des Landes bis zu einer Woche auf der Grundlage einer einseitigen Mitteilung unter Angabe des Zielorts möglich sein soll. Daneben bleiben – wie schon bisher – auch weiterhin landesübergreifende Vereinbarungen zwischen den Ländern zugunsten genereller Bewegungsfreiheit möglich.

Hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs bestimmt der Koalitionsvertrag, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber und Geduldete künftig nach drei Monaten erlaubt wird. Mit Wirkung zum 6. September 2012 war die Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang bereits von einem Jahr auf neun Monate verkürzt worden und so die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) insofern vorzeitig umgesetzt worden (§ 61 Absatz 1 AsylVfG).

Die Unterbringung von Asylbewerbern liegt in der Zuständigkeit der Länder. Bei der Unterbringung sind u. a. die europarechtlichen Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) zu beachten, deren Umsetzung ansteht. Dabei werden u.a. die entsprechenden Regelungen des Asylverfahrensgesetzes daraufhin überprüft

werden, ob hier geänderte Standards, z. B. für besonders schutzbedürftige Gruppen (z.B. unbegleitete Minderjährige), erforderlich sind.

Zu 2.

Eine Ausweitung der durch Völkerrecht, Europäisches Recht und Verfassungsrecht vorgegebenen Asylgründe ist nicht veranlasst.